

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 272 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Juni 2017 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Scharfetter erläutert eingangs die Zielsetzungen der gegenständlichen Regierungsvorlage. Auslöser für die Erarbeitung des Novellierungsvorschlages sei die im Rahmen des Projektes zur Verwaltungsvereinfachung „Deregulierung Konkret“ erfolgte Analyse des Landeselektrizitätsgesetzes 1999 (LEG). Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung werde vorgeschlagen, mehrere Regelungen des LEG, die keinen praktischen Nutzen aufwiesen, aber einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachten, aufzuheben bzw. zu adaptieren, soweit dies die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 (ElWOG) zuließen. Ein Beispiel dafür sei der geplante Entfall der bisher vom LEG zwingend vorgesehenen Anzeigepflicht für die Tätigkeit als Stromhändler. Es bestehe keine grundsatzgesetzliche Verpflichtung für diese Regelung. Darüber hinaus sei durch verschiedene Bestimmungen im ElWOG sichergestellt, dass bei den Marktteilnehmern ausreichend Kenntnis über die aktiven Stromhändler und Lieferanten vorhanden sei. Aufgrund von im ElWOG vorgesehenen Verpflichtungen zur Datenübermittlung habe darüber hinaus auch die Energie-Control-Austria zu jedem Zeitpunkt Kenntnis darüber, wer als Stromhändler in Österreich tätig werde. Die Anzeigepflicht für Stromhändler, die eine Aktualisierung der Liste und Namhaftmachung von Zustellungsbevollmächtigten bei jeder Änderung erforderlich mache, solle deshalb ersatzlos entfallen. Weiters sei bisher im LEG die verpflichtende Einrichtung eines Landes-Elektrizitätsbeirates normiert gewesen. Dieser Beirat sei aber tatsächlich nie einberufen worden, wohl auch vor dem Hintergrund, dass dieser grundsatzgesetzlich nicht zwingend erforderlich sei. Zudem sei der Beirat aus derzeitiger Sicht für die Vollziehung des LEG auch nicht unbedingt notwendig. Statt einer Verpflichtung zur Bildung des Elektrizitätsbeirates werde daher eine fakultative Möglichkeit zu dessen Einrichtung vorgesehen, wie es korrespondierend auch in den grundsatzgesetzlichen Vorschriften der Fall sei. Abschließend weist Abg. Mag. Scharfetter darauf hin, dass die Regierungsvorlage neben deregulierenden Maßnahmen auch einige kleinere Anpassungen an die geltende Rechtslage enthalte.

Klubobmann Abg. Schwaighofer erachtet es als sinnvoll, in Ausführungsgesetzen des Landes die Möglichkeit zur Reduktion von Verwaltungsaufwand zu ergreifen, wo immer der Bundesgrundsatzgesetzgeber diese einräume. Man könne den Verwaltungsaufwand dadurch erheblich minimieren.

Abg. Rothenwänder findet es grundsätzlich erfreulich, wenn Maßnahmen zur Verwaltungvereinfachung getroffen würden. Er verweist allerdings darauf, dass die Regelung der Ökostromzuschläge durch den Bund nach wie vor die Betreiber von Kleinwasserkraftwerken stark benachteilige. Solange es in diesem Bereich zu keinen Verbesserungen komme, lehne man andere Novellierungsvorhaben im Elektrizitätsrecht ab.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 272 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 14. Juni 2017

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Mag. Scharfetter eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 28. Juni 2017:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Fürhapter gegen die Stimmen von FPS und eine Stimme des TSS - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.